

# **Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für Schlösser und Beschläge**

**Fassung September 2012**  
Anerkannt durch RAL am 15.11.2012

Gütegemeinschaft  
Schlösser und Beschläge e. V.  
Offerstrasse 12  
42551 Velbert  
Tel.: 0 20 51-95 06-19  
Fax: 0 20 51-95 06-25

Internet: [www.schlossindustrie.de](http://www.schlossindustrie.de)

# **Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für Schlösser und Beschläge RAL-GZ 607**

## **1 Geltungsbereich**

Diese Güte- und Prüfbestimmungen legen die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gütesicherung von Schlössern und Beschlägen fest.

Durch die Einführung und Anwendung der festgelegten Maßnahmen und Prüfungen werden die bei der Erstprüfung nachgewiesenen Eigenschaften der Beschläge dauerhaft sichergestellt. Die festgelegten Anforderungen gehen über die in den Normen geforderten Regelungen hinaus und stellen damit weitere Güteermerekmale dar. Dieses wird durch die Kennzeichnung der Schlösser und Beschläge durch das RAL-Gütezeichen dokumentiert.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen legen materialunabhängige und materialspezifische Leistungsmerkmale für Schlösser und Beschläge fest und regeln die Güte bestimmenden Anforderungen zur Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit, hier im wesentlichen der Dauerfunktionsfähigkeit. Die Produktinformationen des Herstellers müssen hierzu beachtet werden, insbesondere die vorgeschriebene Wartung, Pflege und Instandhaltung.

### **1.1 Mitgeltende Vorschriften**

Die Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Normen und Regelwerken jeweils in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich der Gütesicherung beziehen. In jeweils neuester Fassung sind einzuhalten:

- DIN EN 1191: Fenster und Türen – Dauerfunktionsprüfung – Prüfverfahren,
- DIN EN 17025: Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien,
- DIN EN 14351: Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften.

Die Definitionen und Festlegungen der im Folgenden aufgeführten Richtlinien der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. gelten mit und sind zu beachten.

## **2 Güte- und Prüfbestimmungen**

Für alle Gütezeichenbenutzer gelten diese Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen sowie die jeweils zutreffenden Besonderen Güte –und Prüfbestimmungen. Der Gütezeichenbenutzer hat sicherzustellen, dass alle Güte- und Prüfbestimmungen stetig eingehalten werden. Bei Änderungen der Fertigerzeugnisse muss umgehend die Gütegemeinschaft informiert werden.

## **3 Überwachung**

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

### **3.1 Erstprüfung**

#### **3.1.1 Erstbesuch und Prüfung**

Der Erstbesuch dient zur Feststellung der personellen und fertigungstechnischen Voraussetzungen für die Herstellung von Beschlägen auf Basis dieser Güte- und Prüfbestimmungen. Im Rahmen des Erstbesuches durch die von der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. anerkannten Prüf- und Überwachungsstelle erfolgt eine Beurteilung der vorhandenen werkseigenen Produktionskontrolle.

Im Rahmen der Erstprüfung für ein Beschlagsystem sind Nachweise - ausgestellt durch eine nach EN 17025 akkreditierten und von der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. anerkannten Prüf- und Überwachungsstelle - zu führen.

### **3.2 Eigenüberwachung (werkseigene Produktionskontrolle)**

#### **3.2.1 Personelle und fertigungstechnische Voraussetzungen**

Der Beschlaghersteller verpflichtet sich, ein System zur werkseigenen Produktionskontrolle einzurichten, welches gleich bleibende Eigenschaften der Beschläge sicherstellt. Er muss einen für die Gütesicherung verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der über entsprechende Befugnisse, Kenntnisse und Erfahrungen im Herstellungsprozess der Beschläge verfügt. Dieser Mitarbeiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle verantwortlich.

Werden in der werkseigenen Produktionskontrolle unzulässige Abweichungen festgestellt, sind durch den Beauftragten der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichungen bzw. Mängel einzuleiten.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle,
- Fertigungsüberwachung,
- Überprüfung der Kennzeichnung.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle müssen geeignete Einrichtungen und Geräte vorhanden sein. Für die Anzahl der Proben gilt der AQL-Wert 1,5 in der Sonderstichprobe S2 der ISO 2859-1 oder alternativ geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von AQL 1,5.

### 3.2.2 Wareneingangskontrolle

Für den Bereich der Wareneingangskontrolle sind die in den besonderen Güte- und Prüfbestimmungen genannten Eigenschaften zu überprüfen.

Werksbescheinigungen nach EN 10204, mindestens nach Abschnitt 2.1 oder Abnahmeprüfzeugnisse nach EN 10204, Abschnitt 3.1 sind hierbei zulässig.

### 3.2.3 Fertigungsüberwachung

Die Fertigungsüberwachung dient zur Sicherstellung der gleich bleibenden Eigenschaften der Beschläge. Für die Anzahl der Proben gilt der AQL-Wert 1,5 in der Sonderstichprobe S2 der ISO 2859-1 oder alternativ geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von AQL 1,5.

### 3.2.4 Übersicht zur Eigenüberwachung

Eigenüberwachung			
Prüfung	Entsprechend Abschnitt	Anzahl	Prüfintervall
Wareneingangskontrolle	3.2.2	AQL 1,5 oder geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von AQL 1,5	
Fertigungsüberwachung	3.2.3		
Kennzeichnung	4	----	

## 3.3 Fremdüberwachung

### 3.3.1 Intervall und Inhalt

Die Fremdüberwachung durch einen Regelbesuch vor Ort wird im überwachten Standort (Produktionsstätte oder Vertriebsorganisation) von der durch die Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. benannten Prüf- und Überwachungs-

stelle durchgeführt. Die Regelmäßigkeit wird produktspezifisch in den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt.

Der Regelbesuch umfasst:

- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle,
- Überprüfung der personellen- und fertigungstechnischen Voraussetzungen,
- Überprüfung der verwendeten Messgeräte auf offensichtliche Mängel sowie auf das Vorhandensein gültiger Kalibriernachweise und Wartungsnachweise der Messgeräte. Die Überprüfungen der Messgeräte müssen dokumentiert sein und die
- Überprüfung des Ablaufs zur Erfassung und Bearbeitung von Kundenreklamationen.

Der Prüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unaufgefordert nachzuweisen, dass die in Abschnitt 1.3 aufgeführten Mitgeltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen in neuester Fassung als Arbeitsgrundlage verfügbar sind.

### **3.3.2 Probenentnahme**

Bei jeder durchgeführten Regelprüfung werden stichprobenartig repräsentative Beschläge aus der laufenden Produktion oder dem Lager zur Überprüfung entnommen und geprüft. Es ist sicherzustellen, dass am Tag der Regelprüfung eine Probenentnahme möglich ist. Sollte in Ausnahmefällen am Tag der Regelprüfung eine Probenentnahme aus produktionstechnischen Gründen nicht möglich sein, sind durch den Hersteller Proben aus der nächsten laufenden Produktion zu entnehmen und an die von der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. anerkannte Prüfstelle zu senden. Die Proben sind mit dem Kurzzeichen des für die Auswahl verantwortlichen Mitarbeiters eindeutig zu kennzeichnen. Bei der darauf folgenden Fremdüberwachung muss jedoch eine Probenentnahme aus der laufenden Produktion bzw. Lager erfolgen.

### **3.3.3 Überwachungsbericht**

Über die Ergebnisse der Regelprüfung wird ein Überwachungsbericht erstellt. Liegen ein oder mehr Messwerte außerhalb der festgelegten Grenzwerte, so muss die Ursache der Abweichung geklärt und kurzfristig abgestellt werden. Nach der Beseitigung der Mängel entscheidet die von der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle, ob weitere gütesichernde Maßnahmen (z.B. eine Wiederholungsprüfung) erforderlich sind.

### **3.4 Wiederholungsprüfung**

Wiederholungsprüfungen können erforderlich werden in Folge von:

- negativer Bewertung eines Regelbesuchs im Rahmen der Fremdprüfung oder
- durch den Eingang von Beschwerden aus dem Markt hinsichtlich der gütegekennzeichneten Produkte.

#### **3.4.1 Frist zur Beseitigung von Mängeln**

Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Regelprüfung festgestellten Mängeln darf in der Regel einen Monat nicht überschreiten. Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Wiederholungsprüfung festgestellten Mängeln wird auf 3 Monate festgesetzt.

## **4 Kennzeichnung**

Erzeugnisse, die gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:

- Abbildung Gütezeichen -

Im Gütezeichen ist statt der Inschrift „Schlösser und Beschläge“ jeweils die Produkt bezogene Inschrift gemäß der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen vorzusehen.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V..

## **5 Änderungen**

Änderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Velbert, 22.08.2012

Anerkannt durch RAL am 15.11.2012